



VERORDNUNG

AMTSLEITER

Datum: 16. April 2026
 Zahl: 250/2026
 (Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen)
 Auskünfte: Mag. Arnold Stessel
 Telefon: 04245 2385-23
 Fax: 04245 2385-29
 e-mail: arnold.stessel@ktn.gde.at

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weissenstein vom 02. April 2026, mit welcher die

Tarifordnung für die ganztägige Schulform in den Volksschulen Weissenstein und Stadelbach (getrennte Abfolge)

festgelegt wird.

Auf Grundlage des § 5 Abs. 3 des Schulorganisationgesetzes – SchOG, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung BGBl. I Nr. 2/2026, in Verbindung mit § 68 Abs. 1a des Kärntner Schulgesetzes – K-SchG, LGBl. Nr. 58/2000, in der Fassung LGBl. Nr. 85/2025 wird verordnet:

§ 1

Berechnung des Eltern-, Lern- und Arbeitsmittel- sowie Essensbeitrags

1. Der monatliche Elternbeitrag berechnet sich wie folgt: Die jährlichen Personalkosten für die Betreuung im Freizeitbereich der ganztägigen Schulform pro Gruppe werden durch die zugestandenen Bundes- und Landesförderungen vermindert. Dieser Betrag wird durch die Anzahl der zu betreuenden Kinder geteilt. Daraus ergibt sich dann der zu bezahlende jährliche Elternbeitrag für die ganztägige Schulform.
Der Elternbeitrag ist kostendeckend zu berechnen. Generierte Überschüsse aus Elternbeiträgen werden daher am Ende des Jahres an die Erziehungsberechtigten zurücküberwiesen.
2. Für den Betreuungsteil werden Lern- und Arbeitsmittelbeiträge eingehoben. Diese Beiträge dürfen den notwendigen Beschaffungsaufwand nicht übersteigen.
3. Der Essensbeitrag wird kostendeckend berechnet.

§ 2

Höhe des Eltern-, Lern- und Arbeitsmittel- sowie Essensbeitrags

1. Eltern haben einen monatlichen Elternbeitrag für die Dauer des Betreuungsjahres für ihr Kind zu leisten.
2. Das Betreuungsjahr dauert vom jeweiligen Beginn des Schuljahres bis zum Ende des jeweiligen Unterrichtsjahres. Das Unterrichtsjahr beginnt mit dem Schuljahr und endet mit Beginn der Hauptferien.

3. Eine Abmeldung vom Betreuungsteil, während dem Schuljahr hat spätestens drei Wochen vor dem Ende des ersten Semesters und direkt über die jeweilige Schulleitung zu erfolgen. Eine Zustimmung des Schulerhalters ist nicht erforderlich. Zu einem andren als im ersten Absatz genannten Zeitpunkt kann eine Abmeldung nur bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Gründe erfolgen.
4. Der monatliche Eltern-, Lern- und Arbeitsmittel- sowie Essensbeitrag für den Betreuungsteil der ganztägigen Schulform wird wie folgt festgesetzt:

Anzahl der Betreuungstage	Elternbeitrag	Beitrag für Lern- und Arbeitsmittel	Essensbeitrag
5 Tage	€ 109,50	€ 5,00	€ 102,00
4 Tage	€ 87,60	€ 5,00	€ 82,00
3 Tage	€ 65,70	€ 5,00	€ 62,00
2 Tage	€ 43,80	€ 3,00	€ 42,00
1 Tag	€ 21,90	€ 3,00	€ 24,00

5. Die vorgenannten Beiträge werden jährlich an den Verbraucherpreisindex angepasst.
6. Alle Beträge berechnen sich inklusive Umsatzsteuer.
7. Der Kostenbeitrag wird von der „Kindernest gem. G.m.b.H.“ im Voraus monatlich eingehoben.
8. Ist ein Kind mehr als 3 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat nach Nachweis einer ärztlichen Bestätigung zur Gänze erlassen.
9. Die soziale Staffelung gem. § 5 Abs. 5 Bundesgesetz über den weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen (Bildungsinvestitionsgesetz), StF: [BGBl. I Nr. 8/2017](#), idgF., ist in den Richtlinien „zur sozialen Staffelung des Elternbeitrages der ganztägig geführten Schulen Stadelbach und Weißenstein“ festgelegt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. September 2026 in Kraft.

Der Bürgermeister:

(Harald Haberle)

**Richtlinien zur sozialen Staffelung des Elternbeitrages
der ganztägig geführten Volksschulen Weißenstein und Stadelbach:**

1. Das Kind, für welches nach diesen Richtlinien die soziale Staffelung der Elternbeiträge beantragt wird, muss gemäß §§ 1-3 Bundesgesetz über die Schulpflicht (Schulpflichtgesetz), schulpflichtig sein und am Freizeitteil der ganztägig geführten **Volksschulen Weißenstein und Stadelbach** gemäß § 12a Abs. 1 Bundesgesetz über die Ordnung von Unterricht, angemeldet sein.
2. Des Weiteren muss das Kind, für welches die Reduzierung des Elternbeitrages laut dieser sozialen Staffelung angesucht wird, sowie mindestens ein Obsorgeberechtigter, den Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Weißenstein haben und gemeinsam in einem Haushalt wohnen.
3. Der Antrag auf Auszahlung ist bei der Marktgemeinde Weißenstein im Büro „Bürgerservice“ in den dafür vorgesehenen Amtsstunden samt erforderlichen Beilagen persönlich zu stellen.
4. Die Grundlage für die Ermittlung des ermäßigten Elternbeitrages bildet das anrechenbare Einkommen aller im Haushalt lebenden Personen der zur Antragstellung zuletzt verlautbarten Einkommensgrenzen gemäß § 34a Abs. 1 K-MSG „Heizzuschuss“.
5. Die Antragstellung auf Genehmigung einer Ermäßigung gemäß dieser sozialen Staffelung kann zu Beginn des Schuljahres bei Anmeldung zum Freizeitteil sowie zu Halbjahr des jeweiligen Schuljahres gestellt werden.
6. Bis zur schriftlichen Mitteilung über die Genehmigung oder Ablehnung des Antrages sind die Elternbeiträge in voller Höhe gemäß der jeweiligen geltenden Tarifordnung seitens der Obsorgeberechtigten zu bezahlen.
7. Bei schriftlicher Genehmigung des Antrages wird seitens des jeweiligen Betreibers der ganztägig geführten Schule der reduzierte Elternbeitrag ab dem Datum der schriftlichen Genehmigung für das restliche Schuljahr (insofern die Auszahlungsvoraussetzungen weiterhin bestehen) eingehoben.
8. Sämtliche Änderungen der im Antrag angegebenen Daten, insbesondere Einkommensänderungen sind der Marktgemeinde Weißenstein umgehend zu melden.
9. Die Marktgemeinde Weißenstein behält sich vor, stichprobenartige Überprüfungen der getätigten Angaben durchzuführen sowie bei unrichtigen Angaben oder nicht gemeldeten Einkommensänderungen eine Rückforderung der Ermäßigung zu verlangen.

